



SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN
zum Bebauungsplan „Im Hohenrain – 3. Änderung“
Ortsteil Urloffen

A BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 BauGB

§ 1
Baugebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst
- Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

§ 2
Ausnahmen

- (1) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 1, 2 BauNVO zulässig.
Anlagen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3 - 5 sind nicht zulässig.
- (2) Bei 2-geschossigen Wohngebäuden, in welchen überwiegend barrierefreie Wohnungen für ältere Menschen und Behinderte errichtet werden, die einen Aufzug erforderlich machen, sind 10 Wohneinheiten zulässig. Das Gebäude ist mit einer städtebaulich wirksamen Gliederung des Baukörpers der Umgebungsbebauung anzupassen.

§ 3
Neben- und Versorgungsanlagen

- (1) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig

§ 4
Bauweise und zulässiges Maß der baulichen Nutzung

- (1) Die Festsetzung der Bauweise (§ 22 BauNVO) ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil.
- (2) Die Zahl der Vollgeschosse nach § 18 BauNVO, die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO und die Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 BauNVO sind dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

- (3) Die Zahl der Wohneinheiten je Grundstück (Lageplan 17.03.2005) wird begrenzt auf

drei Wohneinheiten bei eingeschossiger Bauweise
sechs Wohneinheiten bei zweigeschossiger Bauweise

- (4) Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der Gebäude (Traufhöhe TH Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut) darf bezogen auf OK Gehweg in Gebäudemitte gemessen betragen:

WA-Gebiet 1-geschossige Bauweise	TH. max.	4,40 m
WA-Gebiet 2-geschossige Bauweise	TH. max.	6,60 m

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen werden die Sockelhöhen für die Einzelgrundstücke getrennt ermittelt.

- (5) Garagen

Die Höhe des fertigen Garagenfußbodens darf max. 20 cm über dem vorhandenen Gelände bzw. über der im Geländeschnitt festgelegten Geländeoberkante liegen. Bei geneigtem Gelände ist die im Mittel gemessene Geländehöhe maßgebend.

- (6) Für die Stellung und die Firstrichtung der **Haupt**gebäude sind die Eintragungen im zeichnerischen Teil maßgebend.

§ 5 Überbaubare Grundstücksflächen

- (1) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im zeichnerischen Teil durch die eingetragenen Baugrenzen festgelegt.
- (2) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne § 14 Abs. 1 BauNVO unter Berücksichtigung der Grünordnung zulässig.

§ 6 Garagen, Carports, Schwimmbäder und Nebenanlagen (§ 23 BauNVO)

Mit Garagen, überdachten Stellplätzen (Carports) und Schwimmbädern darf die straßenseitige und die entlang der Grünordnung festgelegte Baugrenze nicht überschritten werden.

§ 7 Pflanzgebot

- (1) Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche und private Grünflächen.

Es wird empfohlen, die privaten Grundstücke mit standortgerechten, heimischen Gehölzen und Stauden aus den beigefügten Pflanzlisten zu bepflanzen.

(2) Dachbegrünung

Es wird empfohlen, Flachdächer extensiv zu begrünen.

(3) Fassadenbegrünung

Es wird empfohlen, Fassadenflächen außen mit Kletterpflanzen (Pflanzliste 2) zu begrünen.

Obsthochstämme

siehe Anhang Grünordnungsplan mit detaillierten Sorten-, Eigenschaften- und Standortangaben.

Pflanzenauswahl/Pflanzenliste

Pflanzliste 1:Bäume 1.Ordnung

Esche	Fraxinus excelsior
Eßkastanie, Marone	Castanea sativa
Roßkastanie	Aesculus hippocastanum
Rot-Buche	Fagus sylvatica
Schwarz-Erle	Alnus glutinosa
Spitz-Ahorn	Acer platanoides
Stiel-Eiche	Quercus robur
Trauben-Eiche	Quercus petraea
Walnuß	Juglans regia
Winter-Linde	Tilia cordata
Baum-Weiden-Arten	Salix spec.

Bäume 2.Ordnung

Feld-Ahorn	Acer campestre
Grau-Erle	Alnus incana
Hainbuche	Carpinus betulus
Trauben-Kirsche	Prunus padus
Vogel-Kirsche	Prunus avium
Wildapfel	Malus sylvestris
Wildbirne	Pyrus pyraeaster

Obsthochstämme siehe Anhang

Pflanzliste 2:Sträucher

Bibernellrose

Buchs

Essigrose

Felsenbirne

Haselnuß

Heckenrose

Kornelkirsche

Kreuzdorn

Liguster

Pfaffenhütchen

Rote Heckenkirsche

Rote Johannisbeere

Roter Hartriegel

Rosa pimpinellifolia

Buxus sempervirens

Rosa gallica

Amelanchier ovalis

Corylus avellana

Rosa canina

Cornus mas

Rhamnus cathartica

Ligustrum vulgare

Euonymus europaeus

Lonicera xylosteum

Ribes rubrum

Cornus sanguinea

Strauch-Weiden-Arten

Schwarze Johannisbeere

Schwarzer Holunder

Strauchkronwicke

Traubenholunder

Weinrose

Wolliger Schneeball

Salix spec.

Ribes nigrum

Sambucus nigra

Coronilla emerus

Sambucus racemosa

Rosa rubiginosa

Viburnum lantana

Kletterpflanzen

Hopfen

Schlingknötlich

Ungefüllte Kletterrosen

Geißblatt

Waldrebe

Wilder Wein

Wein

Efeu

Pfeifenwinde

Kletterhortensie

Humus lupulus

Polygonum aubertii

Rosa spec.

Lonicera spec.

Clematis spec.

Parthenocissus spec.

Vitis vinifera

Hedera helix

Aristolochia macrophylla

Hydrangea petiolaris

Heimische StaudenArtengemeinschaft der FettwiesenFür durchschnittliche Böden:

Gamanderehrenpreis

Gemeine Schafgarbe

Große Brunelle

Wiesenflockenblume

Wiesenglockenblume

Wiesenkerbel

Wiesenmargerite

Wiesenplatterbse

Wiesenstorchschnabel

Veronica chamaedrys

Achillea millefolium

Prunella grandiflora

Centaurea jacea

Campanula patula

Anthriscus sylvestris

Chrysanthemum leucanthemum

Lathyrus pratensis

Geranium pratense

Artengemeinschaft der FettwiesenFür leicht trockene Böden:

Doldenmilchstern	Ornithogalum umbellatum
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Hornklee	Lotus corniculatus
Kleine Brunelle	Prunella vulgaris
Rundblättrige Glockenblume	Campanula rotundifolia
Taubenskabiose	Scabiosa columbaria
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Zittergras	Briza media

Artengemeinschaft der FettwiesenFür feuchtere Böden:

Efeugundelrebe	Glechoma hederacea
Gemeiner Frauenmantel	Alchemilla vulgaris
Hohe Schlüsselblume	Primula elatior
Kriechender Günsel	Ajuga reptans
Kriechender Hahnenfuß	Ranunculus repens
Kuckuckslichtnelke	Lychnis flos-cuculi
Märzenbecher	Leucojum vernum
Rotes Leimkraut	Silene dioica
Waldstorchschnabel	Geranium sylvaticum
Wiesenschaumkraut	Cardamine pratensis
Wildkrokusse	
Wildnarzissen	
Wildtulpen	

Artengemeinschaft der Trockenrasen und Halbtrockenrasen

Astlose Grasllilie	Anthericum liliago
Dauerlein	Linum perenne
Echte Küchenschelle	Pulsatilla vulgaris
Färberkamille	Anthemis tinctoria
Frühlingsadonisröschen	Adonis vernalis
Gelbes Sonnenröschen	Helianthemum nummularium
Gewöhnlicher Thymian	Thymus pulegioides
Goldaster	Asterlinosyris
Karthäusernelke	Dianthus carthusianorum
Kleines Habichtskraut	Hieracium pilosella
Natternkopf	Echium vulgare
Ochsenauge	Buphtalmum salicifolium
Pfingstnelke	Dianthus gratianopolitanus
Schafschwingel	Festuca ovina
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Silberdistel	Carlina acaulis
Skabiosenflockenblume	Centaurea scabiosa
Steppensalbei	Salvia nemorosa
Tripmadam	Sedum reflexum

Violette Königskerze	Verbascum phoeniceum
Weißer Mauerpfeffer	Sedum album
Wiesensalbei	Salvia pratensis
Wimperperlgras	Melica ciliata
Zypressenwolfsmilch	Euphorbia cyparissias

Artengemeinschaft der Wege und Plätze

Bergaster	Aster amellus
Blutstorchschnabel	Geranium sanguineum
Dauerlein	Linum perenne
Färberkamille	Anthemis tinctoria
Gemeine Akelei	Aquilegia vulgaris
Großer Ehrenpreis	Veronica teucrium
Großer Gelber Fingerhut	Digitalis grandiflora
Moschusmalve	Malva moschata
Natternkopf	Echium vulgare

Pfirsichglockenblume	Campanula persicifolia
Rauher Alant	Inula hirta
Rosenmalve	Malva alcea
Roter Fingerhut	Digitalis purpurea
Sandthymian	Thymus serpyllum
Scharfer Mauerpfeffer	Sedum acre
Schmalblättriges Weidenröschen	Epilobium angustifolium
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum
Wegwarte	Cychorium intybus
Wiesenplatterbse	Lathyrus pratensis
Wilde Malve	Malva sylvestris
Wilder Majoran	Origanum vulgare
Wildtulpen	

Sonstige Stauden, Gräser u. flachwachsende Gehölze:

Versch. Gräser-Arten	
Efeu	Hedera helix
Immergrün	Vinca minor

Im Interesse einer Eindämmung des Feuerbrandes sollten folgende Arten im Umfeld von Obst- und Streuobstanlagen möglichst nicht mehr gepflanzt werden:

Mehlbeere/ Eberesche	Sorbus spec.
Weiß- und Rotdorn	Crataegus spec.
Feuerdorn	Pyracantha spec.
Zierquitte	Chaenomeles spec.
Zwerg-, Strauch- u. Felsenmispeln	Cotoneaster spec.
Stranvaesie	Stranvaesia spec.

Tabelle 1: Eignung von Apfelsorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

	Merkmale									besondere Hinweise * Tafelsorten
	hohe Fruchtbarkeit	lange Lebensdauer	gering Holz- frostmfindlichkeit	geringe Blüten- frostmfindlichkeit	geringe Krebsanfälligkeit	geringe Schorfanfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	hohe Haltbarkeit der Früchte	geringe Anfälligkeit gegen Fruchtfäule	
Berner Rosenapfel			•	•			•			
Bitterfelder		•	•	•	•	•				Wichtiger Mostapfel, hoher Säure- und Zuckergehalt, sehr robust
Börtlinger Weinapfel	•		•		•	•				Wichtiger Mostapfel, aber Lebensdauer nicht eindeutig positiv
Bohnapfel	•	•	•	•			•	•	•	wertvoller Most-, Koch- und Backapfel
Boikenapfel *			•						•	
Boskoop *		•							•	frostempfindlich
Brettacher	•	•	•			•		•	•	vielseitig verwendbar
Champagner Renette *	•			•				•	•	
Danziger Kantapfel			•							
Engelsberger	•	•	•	•	•	•				wertvoller Mostapfel
Gehrer Rambour	•	•					•		•	wichtiger Mostapfel, aber Holz- frostmfindlichkeit unklar
Gewürzluiken *	•									schorfanfällig
Goldparmäne *	•									
Grahams Jubiläumsapfel			•	•	•	•	•		•	
Hauxapfel	•	•	•		•	•	•		•	wertvoller Most-, Koch- und Brat- apfel
Jakob Fischer	•	•	•			•	•			vielseitig verwendbare Art
Jakob Lebel	•								•	sehr frostempfindlich
Josef Musch	•	•	•		•		•			etwas geringere Qualität für Höhenlagen gut geeignet
Königlicher Kurzstiel			•	•					•	
Landsberger Renette *	•									mehltauanfällig
Linsenhofener Renette			•	•	•	•			•	Pollenspenderfunktion, wider- standsfähig, wenig Ertrag
Luikenapfel			•	•						
Martini	•	•		•			•	•		
Oldenburger *	•									
Ontario *	•			•				•		
Rhein.Krummstiel	•	•				•	•	•	•	
Rote Sternrenette			•		•		•			
Roter Trierer Weinapfel	•		•	•					•	
Schöner aus Nordhausen		•	•	•	•		•		•	
Spatblühener Winterapfel		•	•	•	•	•	•		•	gut für spätfrostgefährdete Lagen
Teuringer Rambour	•	•		•	•	•	•		•	
Transparent aus Croncels	•		•		•					
Unseldapfel	•		•			•	•		•	
Welschisner	•	•	•				•	•	•	
sehr gut geeignet			gut geeignet					weniger gut geeignet / noch geeignet		

Tabelle 2: Eignung von Birnensorten (ohne Lokalsorten) für den Streuobstbau

	Merkmale									besondere Hinweise
	hohe Fruchtbarkeit	lange Lebensdauer	gering Holz-frostempfindlichkeit	geringe Blüten-frostempfindlichkeit	geringe Krebsanfälligkeit	geringe Schorfanfälligkeit	Eignung für Höhenlagen	hohe Haltbarkeit der Früchte	geringe Anfälligkeit gegen Fruchtfäule	
										bei diesen Birnen handelt es sich durchweg um Mostbirnen
Champagner Bratbirne	•	•	•		•				•	für süffigen Most, wenig birnentypischer Wuchs
Gelbmöstler	•	•	•	•	•	•	•		•	widerstandsfähig gegen Spätfrost
Großer Rommelter		•	•				•		•	
Grüne Jagdbirne	•	•	•		•	•	•		•	regelmäßige Ernte, auch in Spätfrostlagen, etwas kleinere Früchte
Luxemburger Mostbirne	•		•		•	•			•	
Oberösterr. Weinbirne	•	•	•		•	•	•		•	markanter Wuchs, pyramidenähnlich, spätfrostgefährdet
Palmischbirne	•	•	•	•	•	•	•		•	widerstandsfähig gegen Spätfrost
Schweizer Wasserbirne	•	•	•		•	•	•		•	markanter Wuchs, im Alter mehrstämmig, sehr schöne Herbstfärbung, spätfrostgefährdet
Träublesbirne		•	•		•				•	
Wilde Eierbirne		•	•		•	•			•	
Wildling von Einsiedeln		•	•	•	•	•			•	widerstandsfähig gegen Spätfrost
sehr gut geeignet			gut geeignet							weniger gut geeignet / noch geeignet

§ 8 Sichtflächen

An den Straßeneinmündungen und Kurven sind die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtfelder von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung und Nutzung, die 0,80 m – gemessen von Gehwegoberkante – überschreiten, freizuhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).

B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT (§ 74 LBO)

§ 9 Gestaltung der Gebäude

1. Dachneigungen:
Die Dachneigung beträgt bei:
eingeschossiger Bauweise 25 – 38°
bei zweigeschossiger Bauweise 28 – 35°
2. Dachform
Satteldach und Walmdach sind zulässig.
Firstrichtungen und Dachneigungen sind im zeichnerischen Teil angegeben.
Winkelbau ist gestattet.
3. Dachaufbauten und Dacheinschnitte
Die Gesamtlänge der Gauben und Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Wiederkehren usw.) darf maximal $\frac{1}{2}$ der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge betragen. Die Höhe der einzelnen Gauben und Dachaufbauten darf 1,40 m (gemessen an der Vorderfront vom Anschnitt der Dachhaut bis Unterkante Gaubensparren) nicht übersteigen.

Der Abstand des Dachaufbaus bzw. der Gaubenaußenwand (Gaubenbacken) zur darunterliegenden Giebelwand muss mindestens 1,0 m betragen.

Im Bereich der Dachaufbauten darf die zulässige Traufhöhe überschritten werden. Die Firstlinie oder der Anschnitt der Dachaufbauten soll senkrecht gemessen mindestens 0,5 m unter dem Hauptfirst liegen. Dacheinschnitte (Negativgauben) sind zulässig bis zu einer Gesamtlänge von max. $\frac{1}{3}$ der unter der Dachfläche liegenden Gebäudelänge.

§ 10 Stellplätze / Grundstückseinfahrten

- (1) Auf den Baugrundstücken sind pro Wohneinheit zwei Stellplätze für Pkw herzustellen.
- (2) Bei anderer Nutzung wird die Zahl der notwendigen Stellplätze für Kfz nach der Verwaltungsvorschrift Stellplätze (VwV-Stellplätze) ermittelt. Bei der Ermittlung ist aus der Tabelle B, Nutzungsart und Größe der Anlage in der Spalte 3 „Zahl der Stellplätze – Richtwerte -“ vom kleineren Richtwerte auszugehen. (Beispiel: Nr. 6.1 Gaststätten, 1 Stellplatz je 6 m² Gastraum).
- (3) Stellplatzflächen sind mit offenporigen, wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Splittfugenpflaster, Schotterrasen, wassergebundener Belag) herzustellen.
- (4) Fußwege sind aus wasserdurchlässigem Material zu gestalten.

§ 11**Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen**

- (1) Die Abgrenzung zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den privaten Grundstücken werden mit Rasenbordsteinen hergestellt. Die Kosten hierfür zählen zum Erschließungsaufwand.
- (2) Zusätzlich sind folgende Einfriedigungen gestattet:
 - Sockelmauern bis 0,30 m Höhe
 - Holzzäune (Lattenzäune)
 - Metallgitter
 - Heckenhinterpflanzung
- (3) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf entlang der öffentlichen Verkehrsflächen das Maß von 0,80 m nicht überschreiten, gemessen ab Oberkante fertigem Gehweg / Schrammbord.
- (4) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen dürfen keine stacheligen und verletzungsträchtigen Pflanzungen vorgenommen werden.
- (5) An öffentlichen Verkehrsflächen ohne Gehweg dürfen feste Einfriedigungen nur im Abstand von mindestens 0,50 m hinter Fahrbahnrand angelegt werden. Ausnahme Rasenbordsteine bis zu einer Höhe von 0,15 m über Fahrbahnoberkante.

§ 12**Elektrische Energie- und Fernmeldeeinrichtungen**

- (1) Neu zu verlegende Leitungen für elektrische Energie- und Fernmeldeanlagen sollen in Erdkabel verlegt werden.
- (2) Die Flächen für die Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB) sind im zeichnerischen Teil dargestellt.
- (3) Gebäude für die Energieversorgung (Trafostationen u. ä.) sollen mit Satteldächern versehen werden.
- (4) Für die Unterbringung der Kabel wird DIN 1998 zugrunde gelegt. Bei Anpflanzungen von Bäumen ist ein seitlicher Mindestabstand von 2,50 m zum Erdkabel einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind zum Kabel hin geschlossene Pflanzringe oder Trennwände bis in 1 m Tiefe erforderlich

§ 13**Aufschüttungen, Böschungen**

- (1) Aufschüttungen und Böschungen (Steigungsgrad 1:1,5), die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB), sind auf den Baugrundstücken zu dulden.
- (2) Wesentliche Veränderungen des Geländeprofiles dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Der vorhandene und der geplante Geländeverlauf ist im Baugenehmigungsverfahren durch Geländeschnitte im Maßstab 1:100 nachzuweisen.

§ 14 Freiflächengestaltungsplan

- (1) Zur Durchsetzung der nach dem BP festgesetzten Durchgrünung des Baugebiets ist dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan beizufügen.

C GEMEINSAME HINWEISE

1 Bodenschutz

- (1) Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und – soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist – auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.
- (2) Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 m hohen, jede von kultivierfähigen Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernachlässigung zu schützen sind.

Bei Lagerzeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarbeiten (z. B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

- (3) Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z. B. zum Zweck des Erdmassenausgleichs oder der Geländemodellierung, darauf der humose Oberboden („Mutterboden“) des Urgeländes nicht überschüttet werden.
Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.
- (4) Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u. a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.
- (5) Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zu melden.

2 Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten vor.

Werden bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z.B. Mineralöle, Teer) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten. Die Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.

3 Denkmalschutz

Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstr. 10a, 79098 Freiburg, Telefon 0761/20712-0 unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde (Knochen, Keramik, Scherben, Mauerreste u.ä.) bei Erdarbeiten zutage treten.

4 Gemeindesatzung

Die Satzungen der Gemeinde Appenweier für die Entwässerung und für die Wasserversorgung sind zu beachten.

Gemeinde Appenweier

Architekturbüro Brudy
Hindenburgplatz 4
77767 Appenweier



Appenweier, den 15.11.2016

Appenweier, den 15.11.2016

.....
- Der Bürgermeister -

.....
- Der Planer -